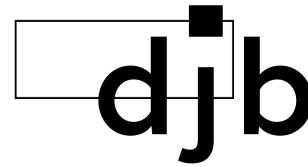




UNIVERSITÄT
LEIPZIG

Juristenfakultät
Die Gleichstellungsbeauftragte



Deutscher
Juristinnenbund

1 GG

Grundgesetz

Art. 3 [Gleichheit]. (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
(2) ¹Männer und Frauen sind gleichberechtigt. ²Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) ¹Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. ²Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art. 4 [Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit]. (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Religionsfreiheit sind unantastbar. (2) Die ungestörte Religionsausübung ist gewährleistet. (3) ¹Niemand darf gezwungen werden, seine Religion zu wechseln, seine Überzeugung zu offenbaren, einen Gottesdienst zu besuchen oder eine religiöse oder weltanschauliche Handlung zu verrichten.

16. Januar 2024
19.15 Uhr

Die ostdeutschen Mütter des Grundgesetzes

30 Jahre Gleichberechtigungsgebot
Vom Runden Tisch ins Grundgesetz?

Vortrag und Gesprächsrunde mit
Johanna Mittrop, LL.M. (KCL)
Universität Leipzig

Raum 5.30, Burgstr. 21